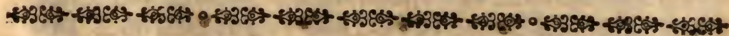
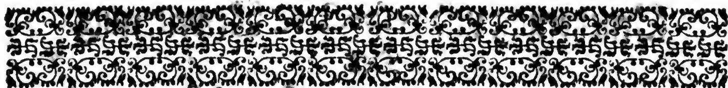
Erneuerung und respective Erweiterung Der Mannheimer Privilegien

Welche
Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN
CARL THEODOR
Pfaltz-Graffen bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meisteren und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein &c. &c.
Aus sonderbahren Gnaden
Zu mehrerer Auffnahm/ und Emporbringung der Churfürstlicher Residentz-Stadt Mannheim
Von
Achtzehenden Novembris 1743. auff dreyßig Jahr
Gnädigst ertheilet und verliehen worden.



Mannheim,
Gedruckt in der Churfürstlichen Hoff-Buchdruckerey,
durch Matthiam Oberholtzer. 1744.









VOn GOttes Gnaden Wir Carl Theodor Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Marquis zu Bergen Opzoom / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / und Ravensperg / Herr zu Ravenstein. rc. rc.

THuen kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdeme von Unserem in GOtt ruhenden geehrtesten Vorfahreren an der Chur die Stadt Mannheim mit besonderen Privilegien, und Freyheiten nach und nach begnädiget worden, welche, daß Wir nach dem Antritt Unserer Regierung Gnädigst bestättigen mögten, der Stadt-Rath, und gemeine Burgerschafft Uns unterthänigst gebetten; Daß Wir dahero aus Lands-Fürst-Vätterlicher Huld, und umb der Stadt Mannheim bißheriges Auffnehmen voll-

vollkommen zu beförderen, sothanes ihr unterthänigstes Bitten in Gnaden willfahret, mithin derselben Privilegien, und Freyheiten auff dreyßig Jahr lang nicht allein Gnädigst bestättiget, sondern annoch weithers vermehret haben, immassen hernach folget.

ARTICULUS I.

§. I.

Mannheimer seynd von der Leibeigenschafft, u. Herrrschafftlichen Frohn-Diensten zu ewigen Tagen befreyet.

Alle gegenwärthig- und zukünfftige Einwohnere besagter Stadt sollen zu ewigen Tagen, und erblich befreyet seyn, und bleiben aller Dienstbahrkeit, und Leibeigenschafft, imgleichen aller Frohn-Diensten, welche sie sonst Chur-Pfaltz zu leisten schuldig wären, auch allda so frey wohnen, und handelen, als in anderen freyen Landen, dergestalten, wo sich zutrüge daß, jemand mit einer leibeigenen Persohn zu Unserem Chur-Pfältzischen Gebieth sich verheyrathen, und in Mannheim zu wohnen käme, so soll dieselbe leibaigene Persohn, so lang sie allda wohnet, ihrer Leib-Aigenschafft entlassen seyn, jedoch soll keinem Leibaigenen, welcher anderer Herrschafft zugehörig (Es wäre dann Sach, daß er darvon zuvorderist von seinem Herrn entschlagen, und frey gelassen worden) das Burger-Recht ertheilet, auch sonsten keine Leuth,

Wie das Burger-Recht denen Einwohnern

Leuth, als die mit beglaubtem schrifftlichen Zeugnussen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens versehen seynd, daselbst zu Burger- und Beysassen vors künfftig angenommen, weniger auffgedrungen, dahingegen ehrliche Leuthe nicht aus Neben- oder einem anderen Absehen abgewiesen werden. künfftighin zu ertheilen.

§. 2. Da auch bißheran die Zahl der Burgerschafft sonderbahr deren Handwerckern dergestalten angewachsen, daß umb ihre Nahr- und Handthierung nicht stöhren, noch verkürtzen zu lassen nöthig seyn will, daß der Mehrheit, und mit der Zeit, zur Hindernus derer gegenwärtiger, sich häuffen dörffendem Uberfluß deren Einwohner- und Handwerckeren billigmässige Schrancken gesetzet werden, so solle in Zukunfft ein jeglicher zum Burger und Zunfft-Recht aspirirender frembder Handwercker ein Vermögen von tausend Gulden, ein Handels-Mann aber auff drey tausend Gulden haben, und worinn dieses würcklich bestehe, vor seiner Auffnahm glaubhafft anweisen;

Ein zu Mannheim zum Burger angenommē zu werden anverlangender Burger und Handwercker, soll künfftighin ein Vermögen von 1000. fl. Ein die Handelschafft aber zu treiben gesinnter Burger ein Vermögen von 3000. fl. zu haben vor seiner Auffnahm glaubhafft anweisen.

§. 3. Wir dann keinem, der solches Burger- und Zunfft-Recht vorgemeldter Massen nicht würcklich erlanget, einige Burgerliche Nahrung

nach

nach denen, so anderwärts mit frembden Burgerlichen Pflichten verbunden, nicht nur keines Weegs zugestatten, sondern dergleichen frembden Herrschafften zugethane Einwohnere nicht mehr in der Burgerschafft zu gedulten seynd.

Stadt Mannheimer eigene Frohnden betreffend.

§. 4. Indeme übrigens der Stadt Mannheim selbstige Nothdurfft derselben eigene Frohnden ohnumbgänglich erforderet, mithin zu deren, und sonst dahin einschlägiger Ausgaaben-Bestreittung bißhero, und von undencklichen Jahren von jedem frohndbahren Burger, und Beysassen, nebst deren Zug-Viehe, ein so genannter Frohnd-Gulden erhoben, und in einer besonderen sogenannten Frohnd-Rechnung alljährlichs nachgewiesen worden; So lassen Wir es bey dieser erheb- und Berechnung dieses herkommlichen Frohn-Guldens dergestalten Gnädigst bewenden, daß aus diesem Fundo nicht nur die Weege und Steeg, sondern annebst die Dämme, und Schlüssen, wie nicht weniger die nöthige Graben und Wiesen-Säuberung, und was sonsten dahin einschlägig, bestritten, und keiner anderen Rechnungs-Rubrique in Ausgaab auffgebürdet werden solle.

§. 5. Im Fall aber, daß annoch ein mehreres

res zu Bestreitung deren allein gemeine Burgerschafft, und derselben Bestens betreffender Ausgaaben mit Zuziehung derer Unserer Burgerschafft vorgehender Stadt-Haupt-Leuthe, Viertel- und Zunfft-Meisteren aus obhabenden Pflichten nöthig zu seyn erachtet, und befunden würde, ohne daß jedoch gedachte Unsere Burgerschafft hierdurch beschwehret, oder dergleichen Gelder zu einem anderen dahin nicht einschlagenden Behuff gewidmet werden, hat bey Unserer nachgesetzten Lands-Regierung der Stadt-Rath mit Pflicht-mäßiger Vorstellung dergleichen vorfallender Nothdurfft umb die Bewilligung geziemend einzukommen, und von daraus die Verfügung jedesmahlen abzuwarthen.

Wann ein mehreres als der gewöhnliche frohn-Gulden bey der Stadt erforderlich, wie es dabey zu halten.

ARTICULUS II.

§. 1.

Den freyen Ein- und Auszug betreffend.

ALle diejenige, welche aus andern Länderen und Herrschafften oder auch aus denen Uns angehörigen Landen anhero nacher Mannheim ziehen, und daselbst sich häußlich nieder zu lassen Willens, sollen bey ihrem Einzug mit all dem Ihrigen anhero bringenden Hauß-Rath, Effecten, und sonstigen Gütheren an Unseren Chur-Pfältzischen Land- und Wasser-

Die Zoll-Befreyung bey der Mannheimer

neu auffgenommener Burgers Einzug.

ser-Zollstätten dergestalten gäntzlich frey passiren, daß dergleichen auf- und angenohmene Persohnen sich bey der erst berührenden Zollstatt mit einer von dem Stadt-Rath besigelter Urkund legitimiren, forth der Aigenthümer, oder dessen Bevollmächtigte mit Hand-Treu angeloben solle, daß all sein in Stübig, Fässer, oder Päcken mit dessen Nahmen gezeichnet, oder sonsten numeriret verführende Effecten, und Güther welche, derselbe nacher Mannheim überbringen wolle, ihme aigenthümblich zugehörig seyen.

Wie die Mannheimer Burger mit Abzug und Nachsteuer-Geld zu halten.

§. 2. Wohingegen, wann ein Burger von hier anderwärths hinaus ziehen wollte, sollen alle dieselbe, sie ziehen auch hin wo sie wollen, nun, und zu ewigen Tagen befreyet seyn, einige Nachsteuer zu bezahlen.

Eingezogene Frembde besonders Juden und Wiedertauffer sollen bey deren Ab- und hinwegziehung die Herrschafftliche Nachsteuer oder den 10. Pfenning entrichten.

§. 3. Gestalten aber die Erfahrnus biß hiehin gezeiget, daß verschiedene einziehende frembde, besonders die Juden, und Wiedertäuffere, nachdeme sie sich vorhero bereichert gehabt von hier hinweg gezogen, und ein grosses Vermögen mit sich forth ausser Lands verbracht; So halten Wir Uns bey solchen Fällen austrücklich Gnädigst bevor, die Nachsteuer oder den 10. Pfenning ab dem von denen ausziehenden vor-

bemeldten

bemeldten Persohnen mit sich verbringendem Vermögen entrichten, und erheben zu lassen; ausser diesem aber bleiben all übrige Burger, und Innwohnere davon befreyet.

§. 4. So viel hingegen die Sterb-Fälle, und Erbschafften in Unserer hiesigen Residentz-Stadt Mannheim betrifft, wollen Wir es bey dem bißherigen Herkommen dergestalten bewenden lassen, daß die ausser Lands an Orth und Enden, wo der freye Zug nicht hergebracht, wohnende Erben die Nachsteuer mit so viel hinterlassen sollen, als der Orths Herrschafften von Unseren Chur-Pfältzischen Unterthanen zu nehmen pflegen, wovon Uns die Helffte, und die andere Helffte gemeiner Stadt auf gute Rechnung zukommet.

Wie und von welchen die Nachsteuer in Sterb-Fällen und Erbschafften zu erheben.

ARTICULUS III.

§. 1.

Damit Unsere dahier häußlich angesessene Burgerschafft in Unserer Residentz-Stadt Mannheim von der gegen dieselbe tragende Lands-Herrlich- und Vätterlicher Milde ein weitheres Kennzeichen verspühren mögen, so wollen Wir, so viel die Schatzung der Bur-

Die besonders Lands-Vätterlich tragende Milde für die Bau-beeyffe-rende Inwohnere betreffend.

gerlichen Häuseren betrifft, es dabey Gnädigst bewenden lassen, daß diejenige Burgere, welche solche Häuser besitzen die keine weithere Schatzungs-Freyheit mehr, wegen bereits verflossenen Frey-Jahren, zu geniessen haben, daran einen dritten Theil, nach der letzteren Schatzungs-Einrichtung verschatzen, diejenige aber, welche ererst vor einigen Jahren neue Häuser erbauet haben, lediglich frey, und ohne Schatzung gelassen, und des Ends die Zeit, auch terminus à quo, & ad quem von Unserer Chur-Pfältzischen Hoff-Cammer mit Zuziehung des Stadt-Raths reguliret werden solle.

Schatzungs-Freyheit und und respective Moderation der neu erbauende Häuseren nach advenand des Geld-Quanti.

§. 2. Wir wollen auch zu der einstiger vollständiger Herstellung der Stadt Zierde denenjenigen, welche die dermahlen noch einstöckige oder sonsten wohl gar liederliche Wohnstätte in ihre Behörde aufferbauen, nicht weniger denen, welche die noch gar ohnbebaut ligende Plätz neuerlich erbauen werden, umb ihrer Auffmunderung willen diese fernere Gnad angedeyhen lassen, daß die zu zwey Stöck aufführende Häuser nach Proportion darauff verwendenden Capitalis, als von ein-biß zwey tausend Gulden auf sechs Jahr, die auf ohngebaute Plätz aber neuerlich bauende gantze Häuser mit ebenmässiger

ger Reflectirung auf das Capital - und zwaren von zwey- biß gegen vier tausend Gulden auf zehen Jahr, und sofort von vier- biß sechs und mehrere tausend Gulden auf fünffzehen Jahr von aller Schatzungs- und Grund-Zinnß-Schuldigkeit frey seyn sollen.

§. 3. Würden aber gegen Unsere anderweithere Gnädigste Zuversicht diejenige, so dermahlen nur ein einstöckiges Hauß besitzen, solches innerhalb zweyen Jahren (ausschließlich jedoch deren nächst denen Wällen stehender geringer Häuseren, so Wir forthgeschafft, Gnädigst wissen wollen) nicht auffbauen, so sollen solche aller Freyheit verlustiget seyn; Diejenige hingegen, welche leere, oder mit liederlichen ohnansehnlichen Hütten versehene Plätz inne haben, und auf solche zur Zierde der Stadt Ordnungs-mässige Gebäu hinzusetzen, oder auch die angefangene Gebäu auszuführen sich nicht bestreben, noch darmit nächstkünfftigen ersteren May einen ernsthafften Anfang machen werden, alsdann ohnnachläßig gewärttigen sollen, daß selbige ihnen nach billigmässiger Taxation hinweg genommen, und anderen, so zu deren Erbauung Lust haben, heimgewiesen werden.

Sollen die übrige dermahlen nur einstöckige Häuser in Zeit von 2. Jahren, nicht minder auch die mit ohnansehnlichen Hütten versehene leere Plätz biß zukünfftigen Monath May, ordentlich aufferbauet, oder anderen um ein billigmäßiges Taxations-Quantum zum bauen überlassen werden.

Daß der ab anno 1724. so wohl ruckständige, als auch künfftige Grund-Zinß und zwaren biß ad ultimum Decembris 1753. aus Churfürstlicher Höchster Gnad der dahiesigen Stadt respective geschenckt, und weithers Gnädigst nachgesehen werden solle.

§. 4. Wo benebst Wir aus sonderbahren zur beständigen Wohlfahrt hiesiger Unserer Residentz-Stadt gerichteter Lands-Fürst-Vätterlicher Neigung Gnädigst entschlossen haben, daß aller Grund-Zinß-Ruck-Stand ab anno 1724. biß hieher nicht nur, sondern noch weithers biß ultimam Decembris 1753. (jedoch mit austrucklichem Vorbehalt des Uns hierunter zukommenden Rechtens oder Dominii Supereminentis, und ohne mindesten dessen Nachtheil) nachgesehen, und erlassen seyn solle.

ARTICULUS IV.

§. 1.

Zoll-Freyheit der Bau-Materialien.

Auf daß nun die noch erforderliche vollständige Erbauung hiesiger Stadt in alle Weeg erleichtert seyn möge, deß Ends solle denen jenigen welche sich des Bauens halber bey dem Stadt-Rath angeben werden, auf jedesmahliges Begehren zu ihrem vorhabenden Bau ein Attestat wie viel jeder zu Fortführung dessen an Bau-Materialien nöthig, ohnentgeltlich mitgetheilet, die Herbeyführung alliger dahen verordneter Bau-Materialien bey Unseren Chur-Pfältzischen Wasser- und Land-Zoll-Städten gegen Vorzeigung obberührten Attestats

stats durchaus frey passiret, und selbigem derenthalben von Unseren Zoll-Bedienten weder an Frey-noch anderen Accidental-Betrag, wie dergleichen Gebühr immer Nahmen haben mögen, im mindesten nichts abgefordert werden, soweit jedoch und anderst nicht als wann der Burger für sich, und zu selbst aigenem Bau, die Bau-Materialien herbey führen lassen wird.

§. 2. Wo aber unter dem Schein, als ob die herbey bringende Bau-Erfordernüß vor verschiedene Burger gehörig wären, selbige eingebracht, und solcher Gestalt darmit Handel und Wandel getrieben werden wollte, in diesem Fall ist die Zoll-Gebühr von all dergleichen verführenden Bau-Materialien unter Straff abzuführen;

Wann mit Bau-Materialien Handel und Wandel getrieben wird solle die Zoll-Gebühr unter besonderer Straff jedesmahlen entrichtet werden.

§. 3. Dabey gleichwohlen für dergleichen, und allen denen in Unserer allhiesigen Residentz-Stadt Mannheim sich ansässig zu machen vorhabenden Handels-Leuthen, Fabricanten, und anderen Commercianten zum besten, wegen Verführung deren Gütheren, und Waaren, wann Uns dieselbe umb Gestattung derenthalbiger Privilegien unterthänigst anlangen, mit Entrichtung des Zolls, Wir ein besonderes Gnädigstes

Zoll-Freyheit deren Handels-Leuthen, Fabricanten und Commercianten.

digstes Einsehen nehmen, und hierinnfalls (ausgenommen die beyde Wasser-Zölle zu Caub und Bacharach) einen leydentlichen Ansatz machen, soforth auch

Keine Verhöhung wieder die Zoll-Ordnung zu führen.

§. 4. Diese und alle übrige Unsere Inwohnere wieder die in Chur-Pfaltz Landen für undencklichen Jahren hergebrachte Zoll-Ordnung weder zu Wasser, noch zu Land auf einigerley Weiß ungebührlich übernehmen, und derowegen auch keine Admodiation von denen Haubt- und Wehr-Zöllen in der Stadt, und an denen Thoren hiergegen aufkommen lassen wollen.

Keine Admodiation deren Haupt- und Stadt-Wehr-Zöllen zu gestatten.

Von denen zum feylen Marckt anhero auff dem Kopff eingetragen werdenden geringen Victualien und Esculenten solle nicht nur kein Zoll gefordert, sondern auch das sonst vest gestellt gewesene Last-Geld über die Rhein-Bruck nicht von einem gantzen Juder Wein,

§. 5. Anbenebst auch (umb die Wohlfeyle deren Lebens-Mittelen, und sonstiger Consumptibilien für Unsere Hoff-Statt, Dicasterien, Garnison, und Inwohnere, so viel möglich einzuführen, und hinkünfftig zu erhalten) Gnädigst verordnet haben, und wollen, daß nicht nur von denen aus benachbahrten, und anderen Orthen zu feylem Marckt anhero auf dem Kopff eingetragen werdenden geringen Victualien, und Esculenten gar kein Zoll gefordert, sondern auch

§. 6.

§. 6. Daß bey Einführung deren Weinen das in der Rhein-Brücken Ordnung §. 7. vestgestelltes Last-Geld nicht von einem gantzen Fuder Wein, sondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet- und dahier gelassen wird, hinkünfftig entrichtet werden, mithin ein Fuder von dem Last-Geld befreyet seyn solle; übrigens aber, wegen dessen, so weither verführet wird, es bey berührter Brücken-Ordnung sein ungeändertes Verbleiben behaltet.

sondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet und dahier gelassen wird, hinkünfftig entrichtet werden.

ARTICULUS V.

§. 1.

Von demjenigen, so jeder Burger, und Innwohner Unserer Residentz-Stadt Mannheim an Wein, Bier, Kohrn, Mehl, und anderen zu seiner eigenen Haußhaltung vonnöthen hat, und einzulegen bedürfftig ist, solle derselbe für allezeit (jedoch ausgenohmen die Einfuhr frembder ausser denen Chur-Pfältzischen Landen gewachsenen Weinen (wovon die Accis-Ordnungs-mässige Gebühr zu entrichten ist) kein Accis und Umbgeld bezahlen, dabey jedoch zu Verhüthung alles Unterschleiffs der Betrag dessen, was zur Hauß-Nothdurfft eingeführet, oder

Accis-Befreyung von seiner selbst eigener Consumption.

Entrichtung des Accises von denen ausländischen frembden Weinen.

Einziehung deren Frey-Zeichen wegen Verhütung alles Unterschleiffes betreffend.

oder eingethan wird, denen bestellten Accise-ren zuvorderist anzuzeigen, und darüber ein freyes Accis-Zeichen einzuforderen unter Straff und Verlustigung der Freyheit schuldig seyn.

Denen trafiquirenden Burgeren solle für ihre Hauß-Consumption eine proportionirliche Quantitæt von respectivè Wein, Fleisch und Meel alljährlich reguliret werden.

§. 2. Was aber die trafiquirende Burgere, als Wein-Wirth, Bierbrauer, Metzger, Becker, und Brand-Wein-Brenner anbelanget, für derselben ihre Hauß-Consumption solle eine proportionirliche Quantität von respectivè Wein, Bier, Fleisch, und Mehl, nach Erfordernus ihrer Haußhaltungen alljährlichs von einem aus Unserer Chur-Pfältzischen Hoff-Cammer zu benennen seyenden Commissario in Beyseyn eines Stadt-Raths-Deputati, wie auch des Accises und Umbgelderen reguliret, und darüber die gewöhnliche Frey-Zeichen mitgetheilet werden.

Die der Christlichen eigen häußlich angesessenen Burgerschafft Gnädigst zugesagte Stadt-Alimenten.

§. 3. Nicht weniger zu deren Burgeren Haußhalt-auch Viehes Unterhaltung sollen die mit eigenen Häusern dahier bewohnte Christliche Burgere die denenselben von Alters her gebührende Graß- und Acker-Allmenten fernerhin ohnabbrüchig zu geniessen, oder von Unseren dasigen Stadt-Rath deren Austheilung unter dieselbe Loßweiß alljährlichen zugewarthen haben.

ARTI-

ARTICULUS VI.

§. 1.

Wegen des Umb-Kreutzer- und Laager-Gelds lassen Wir es bey der hierunter bereits vor Jahren ergangener Umb-Gelds-Ordnung dergestalten bewenden, daß, alle dahier sich befindende Wirth, und Zäpffers solche Schuldigkeit entrichten.

Die Entrichtung des Um-Kreutzer- und Laager-Gelds.

§. 2. Hingegen denen übrigen keine Burgerliche Lasten, und Beschwerde tragenden Persohnen dergleichen Gewerb (ohne Unsere Special Gnädigste Erlaubnus) gäntzlich untersaget, und respectivè niedergeleget seyn solle.

Einem jeden der keine burgerliche Lasten traget, solle untersagt seyn, bürgerliche Nahrung zu treiben.

§. 3. Gleichwie aber Wir der gemeinen Stadt eine nicht geringe Gnad darinn wiederfahren lassen, daß Wir die von vielen Jahren veranlaßte sich sehr hoch belauffende Schulden, und deren succesivè Abtilgung übernohmen haben, so versehen Wir Uns auch, es werde dieselbe sich, mit dem dermahlen, und fürwärts zu geniessen habenden einen dritten Theil des Wein-Umbgelds begnügen lassen, gestalten Wir dann auch demjenigen Antheil, so dermahlen zu Zahlung obgemeldter Stadt-Schulden verwendet

Die Participirung des Umb-Kreutzer- und Laager-Gelds zwischen der Hoff-Cammer und dem Stadt-Rath.

 wendet

wendet wird, nach gäntzlicher Tilgung derselben Unserem Cameral-Ærario alsdann incorporiren zu lassen, gäntzlich entschlossen haben, mithin solle es dabey ungeändert verbleiben.

ARTICULUS VII.

Fischerey Gerechtigkeit.

ALlen Burgern und Inwohnern Unserer Residentz-Stadt Mannheim solle das Fischen auf dem Rhein, und Neckar, nach Unserer Rhein- und Neckar-Ordnung erlaubt, hingegen in allen Stadt-Gräben, wovon Wir den Genuß Unserem dahiesigen Gubernatoren Gnädigst verliehen, zu fischen, wie vorhin verbotten seyn.

ARTICULUS VIII.

§. 1.

Wochen- und Jahr-Märckte

Jubel-Marckt Freyheit.

NAchdeme die ordentliche Woch- und Jahr-Märckte in sicheren Tägen der Woch, und in Zeiten des Jahrs zum Besten Unserer Burger und Inwohnern dahier eingeführet, darunter vorhin schon der sogenannte Jubel-Marckt, so lang solcher andauret, so wohl denen aus- als innländischen Kauff- und Handels-Leuthen frey, und ohne Stand-Geld verstattet ist, so lassen Wir es künfftighin dabey, so fort wollen

§. 2.

§. 2. In solcher Jubel-Marck-Zeit so wohl, als in denen gewöhnlichen Wochen-Marck-Tägen die Helffte der Brücken- und Marck-Gelds beständig beybehalten.

Auf denen Jubel- und denen gewöhnlichen Wochē-Marck-Tägen ist nur die Helffte des Brucken- und Marck-Gelds zu bezahlen.

§. 3. Mithin keines Weegs geschehen lassen, daß dieses, oder das in der Brücken-Ordnung vest gesetztes Brücken oder-Fahr-Geld so wohl auf der Rhein- als Neckar-Brücken erhöhet, und ein weitheres denen Passanten zugemuthet werde.

Das Brücken- und Fahr-Geld während deren Privilegien nicht zu erhöhen.

§. 4. Immassen Wir dann auch zu besserer Aufnahm gemeinen Stadt-Weesens Gnädigst verwilligen, und bereits verordnet haben, daß ein ordentlicher Frucht-Marck nach dem Beyspiel anderer benachbahrter Städten auch dahier bald möglichst eingeführet- und mit allimmer thunlichster Abkürtzung deren Beschwehrden würcklich errichtet werde.

Einen Frucht-Marck dahier nach Beyspiel anderer Städten bald möglichst zu errichten.

ARTICULUS IX.

§. 1.

WIe Wir nun zu Beeyfferung deren in hiesiger Residentz-Stadt nach ermanglender Ordnungs-mäßiger Gebäue Unsere Gnädigste

In Aufführung deren Gebäuen die vorgeschriebene Bau-Ordnung genauest zu beobachten.

Gnädigste Willens-Meynung hiervorn Articulo 3. geäussert, also wollen Wir ferner, daß bey künfftiger Aufführung deren Gebäuen die diesserthalben vorgeschriebene Bau-Ordnung genauest beobachtet, mithin derselben gemäß tüchtige Keller, sodann die vier Haupt-Mauren, mit keinen Riegel-Wänden, sondern durchaus über das Tach biß an die Spitze mit Steinen aufgeführet;

Daß von jedem Hauß 10. Schue breit herzustellen seyende Pflaster.

§. 2. Wie auch von jedem Eigenthümer das Pflaster vor dessen gebaut- oder ohngebauten Hauß-Platz durchgehends zehen Schuhe breit, und biß an den Gassen-Kandel auf eigene dessen Kösten gefertiget, und unterhalten

Gemeine Stadt hat das alte Pflaster und die Bronnen zu erhalten.

§. 3. Von gemeiner Stadt aber das alte Pflaster sowohl, dann die Bronnen aus denen darzu gewiedmeten Fundis in beständig gutem Stand erhalten werden sollen.

ARTICULUS X.

§. 1.

Bau-Materialien betreffend.

Wir erlauben auch fernerhin Gnädigst daß denenjenigen, welche zu gehorsambster Gelebung Unseres hievorn geäusserten Gnädigsten

Gnädigsten Willens die noch abgehende Gebäu auszuführen haben, so viel Stein im Neckar-Thal, allwo solche am besten gelegen, und am bequemblichsten herbey zu führen, brechen, mithin so viel, als ihnen nöthig seines Orths zu bedärffenden Gebrauch verführen mögen.

§. 2. Welche aber in Mannheim mit Kalch- und Ziegelstein-brennen Gewerbschafft treiben, und sich hierzu der Stadt Allmenten gebrauchen wollen, dieselbe sollen gemeiner Stadt eine billige Recognition, und wo es auf Herrschafftlichen Grund und Boden mit Unserer Chur-Pfältzischen Hoff-Cammer Vorwissen, und Bewilligung beschiehet, die Gebühr dorthin entrichten.

Recognition von der Back-Stein-Brennerey auf Stadt-Allmenten.

ARTICULUS XI.

Einkauff der Woll und ohnbereiteter Häuten betreffend.

WAnn, wie Wir Gnädigst verhoffen, mit der Zeit Wollen- oder Leder-Fabriquen in allhiesiger Unserer Residentz-Stadt angelegt würden, soll kein Frembder einige Woll- oder unbereite Häute in Chur-Pfaltz Landen auf offentlichen Marck kauffen, und verführen mögen, es seyen dann die Mannheimer vorhin mit so viel Woll- und Häuten versehen, als sie in Unserer

Residentz - Stadt verarbeiten, und bereithen wollen.

ARTICULUS XII.

Tuchmacherey und Walck-Mühl betreffend

JMgleichen zu Beförderung der Tuchmacherey wollen Wir in- und ausser Unserer Residentz-Stadt Mannheim Walck-Mühlen an bequemen Orthen, da sich einige besondere Persohnen hierzu angeben würden, ohne einige Erkanntnus zu erstatten Gnädigst erlauben; Uber dieses den Tuch-Handel dergestalten Gnädigst frey- und handhaben, wie solcher zu Leyden, Verviers, und anderstwo getrieben wird ohne dieselbe mit einigen Zeichen, oder Bley, die den Preyß der Waaren oder die Grösse der Kätten mögten anzeigen, zu beschwehren, noch dieselbe wider Willen unter einige Zunfft bringen, vielweniger sie an einige Zahl der Wollen-Arbeith oder Tuchscheerer binden.

ARTICULUS XIII.

Handwercker u. Zünfften betreffend, darnach darff ein jeder Meister so viel Gesellen als er förderen kan, halten.

BEy denen in Unserer Residentz-Stadt nunmehro eingerichteten Handwerckern, und Zünfften lassen Wir es dergestalten Gnädigst bewenden, daß einem jedwederen Meister, so viele Gesellen, als er förderen kan, zu halten erlaubt

erlaubt seye, und daß keiner, welcher sein Handwerck nicht wohl erlehrnet, mithin aus dem Grund verstehet, für einen Meister in die Zunfft, diejenige aber, so auf ihr Handwerck dahier gelernet, auch ihr Meister-Stück, und Prob in Chur-Pfältzischen Städten, und Dörffern gemacht, aufgenommen werden, Uns hingegen andere sich anmeldende tüchtige Handwercks-Leuthe nach befinden anzunehmen, allerdings vorbehalten bleiben solle; wobey Wir es nach Maaß Unserer deßfalls allschon hievorn Articulo 1. §. 2. & 3. beschehener Verordnung gehalten Gnädigst wissen wollen.

ARTICULUS XIV.

Alldieweilen das in Unserer Residentz-Stadt Mannheim aufferbautes Kauff-Hauß bereits in einem zur Niederlag derer Kauffmanns-Waaren tüchtigen Stand sich befindet, und zu seiner vollständigen Weesenheit gebracht werden wird, mithin Unsere Gnädigste Willens-Meynung dahin gehet das Commercium, forth allen Handel und Wandel Empor- und in ersprießlichen Gang zu bringen, dahero versichern Wir Gnädigst, daß Wir allen denen jenigen, welche ein- oder anderer Gewerb oder Manufactur dahier auffzurichten Vorhabens

Denen Kauff- und Handels-Leuthen sollen annoch besondere Privilegien gegeben werden.

habens seyn mögten, wie auch anderen Kauff- und Handels-Leuthen zu all-immer thunlichster Beförderung des Handels-Weesen, fort darab herfliessender mehrgedeyhlicher Nahrung besonders vergnügliche Privilegien und Freyheiten ertheilen werden, wie wir auch solchen Ends in denen die Handels- forth Wechsel-Sachen betreffenden Strittigkeiten schleunigstes Recht denen Negotianten wiederfahren zu lassen, nachdrucksambsten Befehl an seine Behörde ertheilet haben.

ARTICULUS XV.

§. 1.

Stadt-Waag betreffend

Verbott alles Privat-und neben Wägens.

Die Stadt-Waag wollen Wir hinwiederum solcher Gestalten Gnädigst bestättigen, daß alles Pivat-und Neben-Wiegen zu Verhütung des sonst von Seithen deren Verkäufferen zu besorgen seyenden Unterschleiffs so wohl allen Burgern, und Einwohnern, als übrigen unter Straff verbunden seyn solle.

Nachlebung der Stadt-Waag-Taxa.

§. 2. An Waag-Uberschlag-und Stand-Geld von denen Kauffmanns-Güthern, und Waaren, so dann von Früchten, und übrigen Victualien ist mehr nicht, dann die bereits regulirte Waag-Gebühr zu entrichten.

§. 3.

§. 3. Wegen des solcher Gestalten eingehenden Waag-Gelds lassen Wir es bey der hiebevor beschehener Verordnung, wornach die Helffte sothaner Waag-Gelder der hiesigen Stadt aus sonderbahren Churfürstlichen Gnaden zugestanden, und dessen Ertrag dem Stattischen Behueff zugewendet, mit der anderen Helffte aber die alte Stadt-Schulden successivè völlig zwaren abgeführt, hiernächst jedoch diese Helffte Unserem Cammeral-Ærario, als dahin gehörig ein-für allemahl zugeaignet werden, und bleiben solle.

Comparticipation des Waags-Gelds auf Seithen der Hoff-Cammer und des Stadt-Magistrats.

§. 4. Und was den Tabacks-Handel betrifft wollen Wir in denen dahier nahe angelegenen Chur-Pfältzischen Flecken, und Dorffschafften keine Waag, und Gewichter, so deren nicht von Alters her berechtiget, gestatten.

Regulirung der Tabacks-Waag.

ARTICULUS XIV.

§. 1.

Die Burgere Unserer allhiesiger Residentz-Stadt sollen (ohne äusserste des gantzen Lands Noth) weder in natura noch mit Geld-Beytrag zu einigem Ausschuß jemahlen gezogen werden.

Daß die Mannheimer Burgerschafft zu keinem Ausschuß gezogen werden sollen.

Wann die Einwohner die Thor und Pforten zu bewahren schuldig.

§. 2. Jedoch wann keine Garnison von Uns daselbst sich befinden thäte, sie Burgere und Einwohnere, so befreyt- als unbefreyte alle Pforten, und Brücken zu bewahren, so forth in allem, wo ausserordentliche Noth, und Gefahr dieser Unserer Residentz-Stadt zudringete, zu deren Conservation, und Beschützung dieselbe alle mithülffliche Hand anzulegen verpflichtet seyn.

Quartier Befreyung der Burgerschafft.

§. 3. Wohingegen Wir auch Unsere Einwohner mit der in Garnison sich befindender Soldatesca (wie Wir berreits wegen deren Ober-Officiers von Unserer Leib-Garde Gnädigst verfüget) mit keinen Einquartirungen zu Pferd, noch zu Fuß beschwehren lassen wollen, sondern auf noch weithere Erleichterung der Burgerschafft von dem, aus Mangel genugsamen Raums in denen dermahlen erbauten Cassernen für die gleichwohlen ohnentbehrliche starcke Garnison bißhero nicht gäntzlich zu entheben gewesenen Quartiers-Last Gnädigst bedacht seyn, und zu solchem End verfügen werden, damit, sobald es möglich, mehrere hinlängliche Cassernen aufgeführet, und hergestellet werden; Dabey Wir aber auch Uns gänzlichen Gnädigst versehen, daß die Burgerschafft sowohl- als ins besonder die

die Judenschafft, gemäß ihrer ehemahls freywillig beschehener Erklährung zu einem erklecklichen Beytrag (jedoch einmahl für allzeit) sich verstehen werden.

§. 4. Und da sich auch zutrüge, daß Wir von anderen frembden Herrschafften durch Dero selbst eigene hohe Persohnen besuchet, oder von deren Gesandschafften in dahiesiger Residentz-Stadt beschicket würden, so bleibet Uns bevor, deren Angehörige, auch sothane Gesandschafften auf etwa drey biß vier Täg bey denen Einwohneren ins besonders Gastgebern, und Wirthen ohne Entgeld durch den Hoff-Fourier einlogiren, alle übrige Erfordernüssen aber wollen Wir von Hoff aus anschaffen, oder was der Quartiers-Mann hierzu beytragen oder auslegen wird, demselben absonderlich vergüthen lassen.

Die freye Einquartirung frembder Herr- und Gesandschafften.

§. 5. Ubrigens lassen Wir es bey dem bißhero an statt der persöhnlichen Wachten zu selbstiger Erleichterung deren Burgern eingeführten und regulirten Wacht-Geld, und daß hierüber die Christliche Burgerschafft nicht erhöhet, mithin die erforderliche Wachten von der des Ends mit Montour, und sonsten bestellter Stadt-Miliz versehen werde, führohin allerdings verbleiben.

Regulirtes Wacht-Geld an statt der persöhnlichen Wachten.

ARTICULUS XVII.

§. 1.

Stadt-Rath solle aus würcklichen Innwohnern der dreyen Religionen bestehen und

Der Stadt-Rath in allhiesiger Unserer Residentz-Stadt solle von würcklichen Inwohnern allda, auch von dreyen im Heil. Römischen Reichs üblichen, und in Instrumento Pacis zugelassenen Religionen bestehen.

ohne Ausfauth die Pupillen-Sachen zu besorgen haben.

§. 2. Auch derselbe ohne Ausfauth die Pupillar- und Vormundschaffts Sachen zu besorgen haben.

Daß die Mannheimer Burgere unter keinem Ober-Ambt- oder Ober-Ambt-Leuthen stehen sollen.

§. 3. Sodann derselbe nebst allhier befindlichen Einwohnern unter keinem Ober-Ambt, Ambt-Leuthen, oder dergleichen stehen, sondern allein so viel die Jurisdictionalia, Policey-Weesen, und übrige in ein- so anderes einschlägige Sachen betrifft, Unserer nachgesetzter Lands-Regierung, auch in Civil-Justiz-Sachen denen Gnädigst bestellten oberen Instantien, quoad Cameralia aber, und was dahin gehöret, Unserer Chur-Pfältzischen Hoff-Cammer unterworffen, sofort über die von Cammeral-Mittelen zu Bestreittung gemeiner Stadt-Ausgaaben zum Theil mitgeniessende Gefäll alljährlichs dahin, jedoch in Beyseyn eines aus Mittel Unserer Lands-Regierung zu benennenden Commissarii richtige Rechnung abzulegen schuldig seyn, auch

§. 4.

§. 4. Niemand in- oder ausserhalb der Pfaltz die Einwohner zu Mannheim vor einigen anderen Richter-Stuhl, als vor dem hieselbstigen beruffen, oder dieselbe arrestiren dörffen, sondern gehalten seyn, bey dem alldort bestellten Stadt-Rath, oder Gericht erstlich ein End-Urtheil abzuwarthen.

Ein Mannheimer Innwohner solle an kein auswärtiges Gericht beruffen, sondern bey seinem Stadt-Rath oder Gericht belangt werden.

ARTICULUS XVIII.

ALler tüchtiger Einwohneren zu Mannheimb ihre Kinder (die sich behörend qualificiren) sollen als eingebohrne, und Lands-Kinder ohne Unterscheid der dreyen gemeldten Religionen zu Geist- und Weltlichen Bedienungen beruffen, und gezogen werden.

Mannheimer sich behörend qualificirte Kinder sollen als eingebohrne zu Geist- und Weltlichen Bedienungen beruffen werden.

ARTICULUS XIX.

DIe Religionen anbelangend, gleichwie Wir nach der von Uns angetrettener Churfürstlicher Regierung aus Lands-Fürst-Vätterlicher Vorsorg dahin bedacht gewesen in Unserem Churfürstenthum der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein, auch anderen darzu gehörigen Fürstenthümeren, Graffschafften und Landen Unsere Getreue Liebe, und Gehorsame denen dreyen in dem Münsterischen Friedens-Schluß begriffenen, nemblich der Catholisch, Reformirt-und

Freyes Exercitium deren dreye in dem Münsterischen Friedens-Schluß begriffenen nemblich Catholisch-Reformirt und Lutherischen Religionen.

und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen in guter Verständnus, und Einigkeit zu erhalten, und zu solchem Ende jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag, und Verhinderung zu verstatten, allermassen es auch bißher würcklich geschehen; Also wollen auch nicht weniger führohin die offentliche Ubung der Catholisch- Reformirt- und Lutherischen Religion nach jeder solcher dreyer Religionen Christlichem Gebrauch, und guter Gewohnheit Landsfürstlich handhaben, auch wegen Salariir- Vocir- und Nominirung so wohl der Catholisch- als Reformirt und Lutherischen Pfarrern, und Schuelmeistern noch fernere solche Gnädigste Vorsehung thuen, daß kein Theil sich darüber mit Fueg zu beschwehren haben wird.

Salariir-Vocir- und Nominirung deren obbemeldten dreyē Religions-Pfarrern.

ARTICULUS XX.

Wann der Stadt-Rath zu Mannheim zu mehrerem Besten des gemeinen Weesens annoch weithere Vorträge mit Grund für das Künfftige zu thuen wüste, wollen Wir sie nach genauer der Sachen Einsicht der Billigkeit nach begnädigen.

ARTI-

ARTICULUS XXI.

Wir halten Uns ebenmässig Gnädigst bevor, der Judenschafft, und Wiedertäufferen halber, das Röthige mittels einer auszufertigender besonderer Concession verfügen zu lassen, verordnen jedannoch hiermit, und wollen Gnädigst, daß, wann sich eine Eröffnung, oder Verkauff deren dahiesigen besonders in denen Haubt-Strassen gelegenen Juden, und Wiedertäufferen Häusern begeben würde, und ein Christlicher Einwohner ein solches Hauß kauffen, oder einlösen wollte, selbiger nicht nur das Vorrecht vor einem Juden, und Wiedertäuffern, sondern auch das Jus reluitionis innerhalb dreyen Monathen à die des würcklich beschehenen Verkauffs zu geniessen haben, und der Verkauff bey dem Stadt-Rath ehender nicht Protocolliret werden solle.

Juden und Wiedertauffere.

Bey einem an einen Juden Wiedertauffer beschehendem Hauß-Verkauff soll ein Christlicher Innwohner, so darzu Lust traget, nicht nur das Vorrecht, sondern auch das Jus Reluitionis von dreyen Monathen haben.

ARTICULUS XXII.

Schließlichen, damit die Einwohnere von Unserer Residentz-Stadt Mannheim desto mehr versichert seyn mögten, daß Wir, Unsere Erben, und Nachfolger sie bey gegenwärtigen Privilegien Handhaben sollen und wollen; So thuen Wir ihnen hiermit Krafft dieses Gnädigst zusagen, und versprechen, daß sie bey diesen

Die Handhabung deren Privilegien.

sen von Uns ihnen Gnädigst erneuerten Privilegien in allen darinnen enthaltenen Puncten jederzeit kräfftigst geschützet, und gehandhabet, auch durch Unsere Erben- und Chur-Nachfolgere Unsere Residentz-Stadt Mannheim nimmermehr von der Chur-Pfaltz verkauffet, versetzet, zu Witthumbs- oder Heyraths Guth, oder auf eine andere Weiß oder Weeg verändert, noch veräussert werden, sondern ewiglich bey der Pfaltz verbleiben; Worauf auch alle Einwohnere zu Mannheim jedesmahlen bey der Huldigung schwöhren, und Pflichten leisten sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Unseren Bestättigung- und Erweitherungs-Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Churfürstlichen Insiegel bekräfftiget. So geschehen Mannheim den 18. Novembris 1743.

Carl Theodor Churfürst.

Vt. Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium.
Dumhoff.